



Wohnungsbaugenossenschaft
Wismut Stollberg eG

Hausordnung

Wohnungsbaugenossenschaft
„Wismut“ Stollberg eG



Wohnungsbaugenossenschaft
Wismut Stollberg eG

Vorwort

Das Zusammenleben mehrerer Menschen in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz. In unserer Hausordnung haben wir herausgearbeitet, was uns wichtig ist und was Ihnen wichtig sein sollte, damit alle sagen können: Hier lässt es sich gut wohnen und leben, im wahrsten Sinn „Wohnfühlen“!

Die Beachtung und Einhaltung dieser Hausordnung durch alle Hausbewohner bietet die Gewähr für eine gute Nachbarschaft. Behandeln Sie bitte die Ihnen zur Nutzung überlassene Wohnung und die Gemeinschaftsanlagen pfleglich.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Dauernutzungs-/Mietvertrages.

Georg Grajewski
Vorstand

Jochen Hepp
Vorstand



Inhaltsverzeichnis

1. Lärmschutz	Seite 5
2. Gegenseitige Rücksichtnahme	Seite 6
3. Gemeinschaftseinrichtungen	Seite 7
4. Tierhaltung	Seite 9
5. Sicherheit im Haus und Schutz des Eigentums	Seite 9
6. Reinigung und Winterdienst	Seite 10
7. Abfallentsorgung	Seite 11
8. Brandschutz	Seite 11
9. Gartenordnung für individuell vermietete Gartenflächen	Seite 14

Hausordnung

Haus-, Brandschutz- und Gartenordnung der Wohnungsbaugenossenschaft “Wismut” Stollberg eG

Im Interesse eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens der Hausbewohner hat jeder Bewohner und jeder Besucher auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen und deshalb insbesondere folgende Regelungen zu befolgen:

1. Lärmschutz

- 1.1. Unnötige Ruhestörungen sind grundsätzlich zu unterlassen. Besondere Ruhezeiten gelten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen. In dieser Zeit ist jede Lärmemission auf Zimmerlautstärke zu beschränken, es sei denn, dies ist zur Wahrung berechtigter Interessen ausnahmsweise erforderlich. Musizieren und Singen sind nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr und nicht länger als 2 Stunden täglich sowie nicht an Sonn- und Feiertagen gestattet, wenn dies über die Wohnung hinaus hörbar ist und keine überwiegenden berechtigten Interessen vorliegen.
- 1.2. Auch während Feierlichkeiten müssen jegliche Belästigungen unterlassen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechend auf seine Gäste einzuwirken. Sofern Feierlichkeiten aber den anderen Hausbewohnern rechtzeitig angezeigt werden und das übliche Maß nicht übersteigen, sind die anderen Hausbewohner ihrerseits zur entgegenkommenden Rücksichtnahme verpflichtet.
- 1.3. Ausnahmen von den Ruhezeiten ergeben sich durch von der Genossenschaft beauftragte oder genehmigte Baumaßnahmen und Arbeiten.

2. Gegenseitige Rücksichtnahme

- 2.1.** Das Wegwerfen von Gegenständen, auch Pflanzenresten oder Ausschütteln von Decken u. ä., Entleeren von Behältnissen, Schuhe putzen o. ä. zum Fenster hinaus oder über die Balkonbrüstung ist grundsätzlich untersagt. Das Ausklopfen von Teppichen darf nicht zu Belästigungen anderer Bewohner oder Passanten führen und insbesondere nicht an Anpflanzungen erfolgen.
- 2.2.** Balkonpflanzen dürfen nur in verkehrs- und sturmsicher angebrachten Behältnissen auf dem Balkon in Balkonblumenkastenwannen an der Balkonbrüstung angebracht werden. Durch das Gießen der Blumen dürfen weder die Fassade bzw. Balkonanlage verschmutzt noch andere Personen belästigt werden.
- 2.3.** Das Füttern von Wildtieren ist untersagt. Das Füttern von Vögeln ist nur maßvoll gestattet und unter Rücksichtnahme auf die Hausbewohner. Hierbei behält sich die Genossenschaft in Einzelfällen ein grundsätzliches Verbot vor.
- 2.4.** Wäsche darf auf Balkonen nur bis zur Brüstungshöhe aufgehangen werden.
- 2.5.** Das Lüften der Wohnungen über das Treppenhaus ist untersagt.
- 2.6.** Rauchen ist im Treppenhaus und in den sonstigen zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehenen Bereichen im Haus nicht gestattet.
- 2.7.** In den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht unnötig Strom und Wasser, soweit vorhanden, verbraucht werden und Unbefugte dürfen keinen Zutritt erhalten.
- 2.8.** Das Ballspielen ist auf Rasenflächen, vorbehaltlich besonderer Ausschielderungen, im Abstand von mindestens 10 m zur Fassade und zu Fenstern, nicht aber auf den Trockenplätzen gestattet. Belästigungen von Bewohnern sind zu vermeiden. Auch auf Rasenflächen, die zum Spielen freigegeben sind, ist zum Schutz dieser, das Befahren mit

Fahrrädern, Skateboards, Inlinern, Kickboards etc. nicht erlaubt. Dies gilt auch für Innenhöfe, Wohnwege, Flure und Treppenhäuser.

- 2.9.** Das Befahren des Grundstücks mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Zwecke des Be- und Entladens und nur mit Schrittgeschwindigkeit gestattet. Waschen, Ölwechsel und Reparaturen, Hupen, das Laufenlassen von Motoren im Stand und lautes Türenknallen sind verboten. Standheizungen in Fahrzeugen dürfen auf dem Grundstück der Genossenschaft nur mit Rücksichtnahme auf andere Bewohner betrieben werden.
- 2.10.** Die Aushänge im Hauseingangsbereich erfolgen grundsätzlich nur durch die Genossenschaft oder von dieser Beauftragten. Sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch im Ausnahmefall Bewohner vorübergehend angemessene Aushänge dort tätigen. Diese dürfen aber weder verklebt werden noch beleidigenden oder sonst anstößigen Inhalt haben und zudem die Aushänge der Genossenschaft oder von dieser Beauftragten nicht überdecken.

3. Gemeinschaftseinrichtungen

- 3.1.** Gemeinschaftseinrichtungen dürfen ohne Genehmigung der Genossenschaft nicht umgestaltet oder einer besonderen Nutzung zugeführt werden. Insbesondere sind darin keine Gegenstände abzustellen oder zu lagern. Auch Leitungen dürfen nicht durch das Treppenhaus verlegt werden. Sofern ein Fahrradraum als solcher ausgewiesen ist, wird darin ausschließlich das Abstellen funktionsfähiger und tatsächlich noch benötigter Fahrräder und Fahrradanhänger, Kinderwagen und Rollatoren gestattet. Die Genossenschaft behält sich jedoch vor, im Einzelfall bei berechtigtem Interesse (z. B. für Gartenutzung erforderliches Gerät) eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ohne, dass dies Ansprüche der anderen Bewohner begründet.

Über die Gestaltung des Treppenhauses entscheidet die Genossenschaft.

- 3.2.** Die Trockenräume stehen allen Bewohnern zur Verfügung. Können sich die Bewohner nicht auf eine angemessene Nutzung im Interesse aller Bewohner verständigen, erstellt die Genossenschaft einen Nutzungsplan. Trockenräume sind den Aushängen entsprechend ordnungsgemäß zu lüften. Wäscheleinen sind nach Benutzung sofort zu entfernen. Das Blockieren von Trockenräumen über tatsächliche Nutzungszeiträume hinaus ist untersagt.
- 3.3.** Die Fenster in gemeinschaftlich genutzten Bereichen, wie Kellergängen, Dachböden und Treppenhäusern, sind grundsätzlich geschlossen zu halten und nur vorübergehend zum Zwecke der Lüftung zu öffnen. Bei Regen, Sturm oder Schnee sind sie zu schließen. Im Übrigen ist eine Lüftung der Gemeinschaftsbereiche, insbesondere des Kellers, lediglich dann zulässig, wenn die Außentemperaturen niedriger sind als die Innentemperaturen, um einen Schimmelbefall zu vermeiden und soweit die Lüftungsdauer nicht zu einer Auskühlung führt.
- 3.4.** Anpflanzungen auf Rasenflächen auf den genossenschaftseigenen Grundstücken sind ausschließlich durch die Genossenschaft und deren Beauftragte vorzunehmen.
- 3.5.** Absperr- und Regelventile sowie Zähleinrichtungen in gemeinschaftlich zugänglichen Bereichen dürfen nicht versperrt und der Zugang hierzu nicht behindert werden.
- 3.6.** Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Abstellräumen oder vermieteten Kellerabteilen abzustellen, etwaige Akkus sind zuvor zu entfernen. Ein Laden der Akkus ist nur unter Aufsicht gestattet. Das Verbringen von Fahrrädern in die Wohnung ist im Hinblick auf Verschmutzungen des Treppenhauses bzw. der Aufzüge untersagt. Im Einzelfall kann die Genossenschaft bei überwiegendem berechtigtem Interesse eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die zuvor beantragt werden muss.

4. Tierhaltung

Hunde sind außerhalb der Wohnung, im Haus und auf dem Grundstück grundsätzlich an der Leine zu führen und müssen zudem einen Maulkorb tragen, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls unangemessen. Tierexkremente sind durch den jeweiligen Tierhalter sofort zu entfernen. Hunde und Katzen sind, insbesondere Kot, von Grünflächen und Spielplätzen fern zu halten.

5. Sicherheit im Haus und Schutz des Eigentums

- 5.1. Die Hausbewohner und deren Besucher sind verpflichtet, mit dem Gemeinschaftseigentum der Genossenschaft sorgsam umzugehen und eventuelle Beschädigungen unverzüglich der Genossenschaft anzuzeigen.
- 5.2. Die Hauseingangstür ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Nur zur Gefahrenabwehr im Ausnahmefall darf die Hauseingangstür abgeschlossen werden. Im Übrigen ist sie so zu schließen, dass eine Öffnung über die Gegensprechanlage jederzeit möglich ist, um den ungehinderten Zugang im Not- und Rettungsfall zu gewährleisten. Die Türen zu den Kellerräumen sind dagegen im Hinblick auf Einbruchsgefahren abgeschlossen zu halten.
- 5.3. Das Grillen mit offener Flamme und offene Feuer auf dem Balkon und am Haus sind nicht gestattet. Auf den übrigen Grundstücksflächen ist zuvor die Zustimmung der Genossenschaft einzuholen.
- 5.4. Das Betreten der Hausanschluss-Station, elektrischer Betriebsräume, Heiz- und Boilerräume sowie des Hausdaches ist nur dem befugten Personal gestattet. Brandschutzeinrichtungen, wie Rauchmelder oder Feuerlöschgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt und in ihrer Funktion nicht behindert werden. Jede Manipulation ist untersagt und wird angezeigt.

- 5.5.** Das Anbringen von Schildern, Markisen u. ä. ist nur bei gesonderter vorheriger Zustimmung der Genossenschaft und nur für eigene Zwecke gestattet.
- 5.6.** Aufzüge sind schonend zu behandeln. Die ausgewiesenen Benutzungsanordnungen sind zwingend zu beachten. Etwaige Störungen sind der Genossenschaft bzw. dem zuständigen von der Genossenschaft benannten Störungsdienst unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzung ist Kindern unter 7 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Im Brandfall darf der Aufzug nicht genutzt werden. Sondernutzungen, wie im Falle eines Umzuges, sind der Genossenschaft vorher anzuzeigen. Die Aufzugskabine ist vor Beschädigungen zu schützen. Kratzer, Verschmutzungen u. ä. sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
- 5.7.** Das Auftreten von Ungeziefer oder Gefahrenquellen, wie Sturzgefahren, defekte Beleuchtungsmittel o. ä., sind unverzüglich der Genossenschaft anzuzeigen.

6. Reinigung und Winterdienst

- 6.1.** Das Treppenhaus, die Zuwegungen, der Keller und die anderen Gemeinschaftseinrichtungen sind (je nach vertraglicher Vereinbarung) entweder durch die Bewohner im Wechselturnus oder durch ein Dienstleistungsunternehmen nach folgenden Maßgaben zu reinigen:

Wöchentlich ist das Treppenhaus, einmal monatlich sind der Dachboden sowie sämtliche Gemeinschaftsräume zu kehren und zu wischen. Dabei sind jeweils auch die Handläufe und Geländer, Ablagen, Fensterbretter, Lichtschalter etc. zu reinigen. Die Hauseingangstür und der Aufzug sind einmal monatlich zu reinigen. Putzmittel hat der Ausführungspflichtige auf eigene Kosten zu besorgen. Das Bohren ist nicht gestattet.

In Objekten, in denen die Reinigung durch die Bewohner im Wechsel erfolgt, wird ein Turnuskalender für die wöchentliche und die monatli-

che Hausreinigung (kleine und große Hausordnung) geführt, der an der Tafel im Eingangsbereich aushängt. Im Einverständnis sämtlicher betroffener Hausbewohner kann von diesen genossenschaftlichen Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden, sofern dadurch die Sauberkeit des Hauses nicht beeinträchtigt wird.

- 6.2.** Jeder Bewohner darf und sollte Streumittel im Grundstücksbereich nach pflichtgemäßem Ermessen und maßvoll zur entsprechenden unmittelbaren Gefahrbeseitigung einsetzen. Hierbei ist der Einsatz von Salz untersagt.

7. Abfallentsorgung

Der übliche Hausmüll und Abfall ist in den dafür bereitgestellten Behältnissen, getrennt nach den jeweiligen Müllarten, zu entsorgen. Auf Sauberkeit der Außenanlagen und Müllcontainerstellplätze ist zu achten. Sperrmüll und Sondermüll ist in den örtlichen Deponien auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit nicht eine gesonderte Abfuhrmöglichkeit durch den Entsorgungsbetrieb bereitgestellt wird. Gartenabfälle sind durch jeden Nutzer auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.

8. Brandschutz

- 8.1.** Im Keller, Treppenhaus, Aufzug und auf dem Boden sowie in Garagen sind Feuer und Rauchen ebenso untersagt, wie brandgefährliche Arbeiten, z. B. Schweißen. Beim Transport glimmender Rückstände ist eine Glutübertragung durch Verwendung geeigneter Gefäße auszuschließen, sie dürfen erst nach vollständiger Abkühlung in die vorgesehenen Tonnen entsorgt werden.
- 8.2.** Das Treppenhaus dient allen Bewohnern zur Nutzung und stellt den Hauptfluchtweg im Brandfall dar. Das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Rollstühlen und Ähnlichem im Hausflur ist daher grundsätzlich nicht gestattet. Ebenfalls dürfen Sperrvorrichtungen, wie Gitter, nicht angebracht und Pflanzen, Mobiliar sowie Schuhe usw. im

Treppenhaus nicht auf- oder abgestellt, Müll nicht im Treppenhaus zwischengelagert werden. Auch das Ablegen von Zeitungen oder Katalogen im Treppenhaus als potentielle Brandlasten ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das vorübergehende Abstellen von wenigen Minuten Dauer, sofern hierdurch andere Benutzer nicht unzumutbar belästigt werden.

Die Genossenschaft wird im Falle eines überwiegenden berechtigten Interesses im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Genossenschaft die Ablagerungen entfernen und die dafür anfallenden Kosten beim Verursacher geltend machen.

Keinesfalls dürfen Brandmeldeanlagen oder Löscheinrichtungen sowie Rauchabzugsanlagen oder Hydranten unbefugt benutzt, verstellt oder beschädigt werden. Verstöße sind der Genossenschaft unverzüglich zu melden.

- 8.3.** Türen mit Türschließen und Brandschutztüren dürfen nicht durch Türfeststeller, Keile oder Ähnliches geöffnet gehalten werden. Ausgewiesene Fluchttüren sind nur im Notfall zu öffnen.
- 8.4.** Das Parken von Fahrzeugen aller Art ist auf Feuerwehrezufahrten, Zufahrtswegen und vor Hydranten verboten.
- 8.5.** Kraftfahrzeuge aller Art dürfen ausschließlich auf den ausgewiesenen Stellplätzen im Freien oder Garagen abgestellt, aber keinesfalls in die Wohnhäuser verbracht werden, auch nicht zum Zwecke einer Reparatur oder Reinigung. Das gilt auch für sonstige kraftstoffbetriebene Gerätschaften, wie Rasenmäher.
- 8.6.** Das Laden von Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge einschließlich E-Bikes, Pedelecs, Elektrorollstühle o. ä. ist auf Grundstücken der Genossenschaft ausschließlich unter Beachtung der Bedienungsanleitung des jeweiligen Herstellers sowie nur während durchgängiger Beaufsichtigung an ausgewiesenen und geeigneten Ladestationen gestattet, in keinem Fall unbeaufsichtigt in Kellerräumen. Akkus dürfen zudem nicht in unbeaufsichtigten Räumen gelagert werden.

- 8.7.** Elektrische Geräte und Anlagen dürfen nur in einwandfreiem technischem Zustand betrieben werden und sind bei eventuellen Störungen sofort außer Betrieb zu nehmen.
- 8.8.** Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen nur durch die Genossenschaft aufgestellt und angeschlossen bzw. betrieben werden. Genehmigungsfreie nutzereigene Steckersolaranlagen zur Eigenversorgung erfordern die Zustimmung der Genossenschaft und dürfen die Außenansicht nicht verändern.
Der Nutzer hat sicher zu stellen, dass sie den geltenden technischen Normen entsprechen.
- 8.9.** Feuerwerkskörper dürfen (mit Ausnahme der für Wohnräume zugelassenen Tischfeuerwerke) ausschließlich im Freien unter Ausschluss der Gefährdung von anderen Personen, Tieren oder fremdem Eigentum nach Anleitung des Herstellers entzündet werden. Das Lagern oder Abbrennen von zum Verkauf oder zur Verwendung in Deutschland nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist auf den Grundstücken der Genossenschaft untersagt.
- 8.10.** Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Wohngebäuden grundsätzlich nicht gelagert werden. In Kellern ist dies nur in Kleinstmengen und in bruchsicheren Gefäßen gestattet, in Wohnungen bis zu 1 Liter. Die Lagerung von Kraftstoffkanistern in Kellern ist weder befüllt noch unbefüllt gestattet. Flüssiggas, z. B. Propangas, darf in Wohngebäuden und Garagen nicht gelagert werden, das gilt auch für entleerte Flüssiggasflaschen.
- 8.11.** Das Anlegen und der Betrieb von Feuerstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft.
- 8.12.** Wenn Sie Gasgeruch im Haus oder in der Wohnung bemerken, hantieren Sie auf keinen Fall mit Feuer. Betätigen Sie keine elektrischen Schalter, öffnen Sie die Fenster bzw. Türen und drehen Sie den Haupthahn ab. Bei Gasgeruch, Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an Gas- und Wasserleitungen benachrichtigen Sie unverzüglich die Genossenschaft oder Ihren Energieversorger. Nutzen Sie im Notfall auch die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei.

9. Gartenordnung für individuell vermietete Gartenflächen

- 9.1. Die Gartenflächen, die direkt der Nutzung einer Wohnung zugeordnet sind, werden zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung durch den Nutzer und zum Zwecke seiner Erholung vermietet.
- 9.2. Da es sich aber um Grünflächen handelt, die auch optisch ansprechend sein sollen, muss zumindest der Rasen erhalten und mehrfach im Jahr, je nach Vegetationsfortschritt, in der Regel je einmal im April, Juni und August, durch den Nutzer gemäht werden. Das Schnittgut ist dabei auf eigene Kosten des Nutzers zu entsorgen.
- 9.3. Wird die Gartenfläche durch eine oder mehrere Hecken umgrenzt, übernimmt der Nutzer auch den Heckenschnitt an Innen- und Außenseite sowie der Oberkante, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Genossenschaft ist berechtigt, Schnitthöhen festzulegen, um dem berechtigten Interesse der Genossenschaft sowie sämtlicher Anwohner und Nutzer rund um die Gartenfläche Rechnung zu tragen, insbesondere, wenn es sich um Grenzhecken zwischen zwei Gartenflächen handelt und sich die Nutzer nicht auf eine einheitliche Vorgehensweise verständigen können.
- 9.4. Das Anlegen eines Komposthaufens ist im Rahmen einer gärtnerischen Nutzung gestattet, soweit die Nachbarn hierdurch nicht beeinträchtigt bzw. belastigt werden. Die Kompostierung von Küchenabfällen ist nicht zulässig. Der Einsatz chemischer Substanzen (z. B. zum Düngen oder Unkrautbekämpfen) auf dem Grundstück ist nicht gestattet.
- 9.5. Anpflanzungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit sie - insbesondere für Kleinkinder und Tiere - ungiftig sind und soweit sie von Natur aus eine Höhe von mehr als 1,5 m und eine Ausdehnung von mehr als 1 m nicht überschreiten. Invasive Neophyten (sog. "Plagepflanzen"; in Mitteleuropa historisch nicht heimische Gewächse, wie der Riesenbärenklau, der Japanische Staudenknöterich und dergleichen) dürfen nicht angepflanzt werden.



Anpflanzungen müssen hinreichenden Abstand zu benachbarten Nutzflächen und Aufbauten einhalten und ggf. zurückgeschnitten werden, wenn sie die Nutzung der benachbarten Fläche beeinträchtigen.

- 9.6.** Ruhestörende Gartenarbeiten, insb. Rasenmähen u. ä., dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht werktags zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr durchgeführt werden.
- 9.7.** Die Errichtung von Baulichkeiten, wie Umzäunungen, Gewächshäuser, Lauben, Terrassen, Grillplätzen, Swimmingpools, Spielanlagen, Teiche, Feuerstätten und dergleichen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft.
- 9.8.** Die Gartenflächen dürfen auch nicht als Lagerflächen, insbesondere für Möbel (ausgenommen Gartenmöbel), Kisten, Schränke, Regentonnen, Sperrmüll, sonstige Abfälle oder gar für gefährliche Substanzen genutzt werden. Die Genossenschaft wird bei berechtigtem Interesse und nach Abwägung mit den Interessen der Anlieger auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, insbesondere für das Aufstellen von Spielgeräten.
- 9.9.** Müll und sonstige Ablagerungen sind durch den Nutzer unverzüglich zu entfernen, er hat die Fläche sauber und verkehrssicher zu halten.
- 9.10.** Die Tierhaltung auf der Gartenfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft. Tierzucht ist auf den Flächen untersagt.
- 9.11.** Das Grillen, Feierlichkeiten, Ballspielen und dergleichen sind im Rahmen des sozial üblichen Rahmens gestattet. Unnötige Belästigungen anderer Nutzer sind jedoch zu vermeiden. Die Genossenschaft behält sich vor, nähere Anordnungen, z. B. für Ballspiel- und Grillzeiten usw. nach billigem Ermessen zu treffen, falls aufgrund von Streitigkeiten in der Hausgemeinschaft oder mit Nachbarn ein Bedarf dafür entsteht. Gartenabfälle und dergleichen dürfen auf den Flächen nicht verbrannt werden.

- 9.12.** Jegliche An- und Aufbauten, Ablagerungen oder Anpflanzungen, seien sie genehmigt oder nicht, sind bei Vertragsende auf Kosten des Nutzers zu entfernen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zwischen Genossenschaft und Nutzer getroffen wird.
- 9.13.** Die Genossenschaft ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

Diese Hausordnung wurde am 17.06.2021
von der Vertreterversammlung beschlossen und
ersetzt alle bisherigen Hausordnungen in der
Wohnungsbaugenossenschaft „Wismut“ Stollberg eG.

Notizen